

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0171/2024**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 28.11.2024
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	12.12.2024	beschlossen	17   2   3

Betreff: Antrag der Fraktion CDU/WG Zukunft - Begründung eines Beamtenverhältnisses

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten zu beauftragen, schnellstmöglich der kommunalgesetzlichen Verpflichtung des § 75 KVG LSA nachzukommen und die Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte innerhalb der Verwaltung abzusichern.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2024			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

## **Anlagen: Antrag der Fraktionen**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung: siehe Antrag

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktionen bezieht sich auf die Forderung des Absatzes 2 des § 75 KVG LSA, der regelt, dass mindestens ein Beamter mit der Befähigung die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in der Kommune vorzuhalten ist. Dies gilt nur, wenn der Hauptverwaltungsbeamte dieser Befähigung nicht besitzt. Der aktuelle Hauptverwaltungsbeamte besitzt diese Befähigung, so dass den kommunalgesetzlichen Verpflichtungen des § 75 KVG bereits genüge getan ist.

**§ 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte**

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Beamte mit Anwärterbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 muss

1. in Landkreisen, Verbandsgemeinden und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder mit der Befähigung für das Richteramt im Dienst der Kommune stehen, **wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt,**

2. in den übrigen Gemeinden, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst der Gemeinde stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte diese Befähigung besitzt.

(3) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Kommunen mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

(4) Im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Kommunen sollen Landesbeamte zur Dienstleistung zu diesen Kommunen abgeordnet werden.

Darüber hinaus ist mit der BV 140/2024 bereits die Verpflichtung für ein Beamtenverhältnis dem Gremium vorgeschlagen.